

**ICH STIMME
NEIN
AM 9. JUNI!
GEGEN DIE VERSCHÄRFUNG
DES ASYLGESETZES**

Nein am 9. Juni!

Nein zur Verschärfung des Asylgesetzes!

Kurzargumentarium

Am 9. Juni entscheiden wir darüber, welche Schweiz wir möchten. Ist es eine offene? Oder eine misstrauische? Wir stimmen über Repression und Ausgrenzung als massgebliche Standards unserer Asyl- und Ausländerpolitik ab. Über die «saubere» Vollzugspolitik, die Flüchtlinge in die Isolation schickt und sie von den «besorgten» Schweizer BürgerInnen so weit als möglich zu trennen versucht. Und wir stimmen über den europäischen Kontext ab, in den sich die schweizerische Asylpolitik eingeordnet hat und der ihr systematisch zu Grunde liegt: die Abschottung der europäischen Aussengrenzen, das Elend und den Tod der Bootsflüchtlinge, die Lager in Lampedusa. **Die Abstimmung vom 9. Juni ist ein Stellvertreter für die Ausrichtung der schweizerischen Migrationspolitik.** Und die dringlichen Massnahmen zeigen die Verlogenheit dieser Politik gnadenlos auf.

Die Zahl der Asylgesuche ist in den letzten Jahren zwar gestiegen, **dennoch machen Asylsuchende heute gerade einmal 0,6 Prozent der Schweizer Gesamtbevölkerung aus.** Rund ein Drittel der Asylgesuche der letzten fünf Jahre endete mit einer Schutzgewährung (17,2 Prozent Asyl, 14,9 Prozent vorläufige Aufnahme). Das sind ausgesprochen hohe Anerkennungsquoten. Im europäischen Vergleich ist die Schweiz zudem zwar ein beliebtes, aber nicht das primäre Zielland von Flüchtlingen und Asylsuchenden. Die Schweiz wird keineswegs von Asylsuchenden überschwemmt, wie dies medial häufig suggeriert wird.

Und trotzdem herrscht wieder einmal asylpolitische Hysterie. Dabei hat die Schweiz seit gerade einmal 32 Jahren ein Asylgesetz. Doch seit 1981 ist dieses Gesetz zehn Mal geändert worden. Die Stossrichtung war dabei immer die gleiche: es muss verschärft werden. Diese Politik machte das Asylgesetz zu einem der wohl kompliziertesten und schärfsten Gesetze der Schweiz überhaupt. Es ähnelt heute einem speziell auf Flüchtlinge zugeschnittenen Polizeigesetz.

Die Abstimmung vom 9. Juni bringt fünf exemplarische Verschärfungen vors Volk. Und zu diesen Massnahmen gibt es fünf mal ein klares NEIN! Unser Kurzargumentarium listet die fünf Punkte der Revision auf und liefert die wichtigsten Argumente dagegen – kurz und knapp:

NEIN zur Abschaffung des Botschaftsverfahrens

«Das Botschaftsverfahren verhindert Schlepperbusiness und rettet Leben!»

2572 Leben gerettet – machen wir weiter so! Seit 1980 konnten Asylgesuche auf einer Schweizer Vertretung im Ausland ein Asylgesuch gestellt werden. Dadurch haben 2572 Menschen Schutz erhalten. Dies ist ein unglaublicher humanitärer Erfolg. Nun wurde diese Möglichkeit abgeschafft! Schlepper werden sich dadurch noch mehr bereichern, und noch mehr Flüchtlinge werden auf dem offenen Meer ihr Leben lassen.

NEIN zur Kriegsdienstverweigerung als Asylausschlussgrund

«Kriegsdienstverweigerung ist der einzige Ausweg!»

«Stell dir vor es ist Krieg und keiner geht hin!» In vielen Staaten der Erde toben bewaffnete Konflikte und es ist ein fundamentales Recht, die aktive Beteiligung an einem bewaffneten Konflikt zu verweigern. Die Schweiz hat nun diesen Schutz verwässert. Ein syrischer Deserteur ist ein Gegner der Diktatur, kein Scheinflüchtling! Dies gilt auch für die Flüchtlinge aus Eritrea, die vor einer brutalen Diktatur, in der sie Folter

befürchten müssen, geflohen sind. Wegen dieser drohenden Gefahr dürfen diese Flüchtlinge zwar nicht weggewiesen werden und verbleiben in der Schweiz – jedoch mit einem prekären Status, der ihre Integration erschwert und der im Widerspruch zu ihren Rechten steht.

NEIN zu «besonderen Zentren» und gesetzlicher Willkür

«Keine Willkür – keine Lager.»

Nein zu einer Schweiz der Lager! Es ist inakzeptabel und willkürlich, Asylsuchende, die sich nichts haben zuschulde kommen lassen, in besondere Zentren zu schicken, wo sie in haftähnlichen Bedingungen leben. Das Asylgesetz ist kein Ersatz für das Strafrecht – es soll schützen, nicht strafen. Diese neue Willkür gegenüber Asylsuchenden führt zu einer massiven Rechtsungleichheit. Es ist unmenschlich, Asylsuchende in Lager zu sperren. Noch nie haben Lager etwas Positives bewirkt, sondern die Dinge nur verschlimmert. Lager sind keine Lösung – sie waren es gestern nicht, sind es heute nicht und werden es morgen nicht sein. Deshalb wollen wir keine Lager-Politik!

NEIN zur Willkürlichkeit der Testphase

«Kein Freipass für den Bundesrat.»

Kein Freipass für den Bundesrat ohne Kontrolle durch das Parlament – in einer Demokratie gilt es, die Gewaltentrennung zu respektieren! Der Bundesrat erhält einen Freipass für «Testphasen im Asylverfahren» für die nächsten drei Jahre. Das Parlament gibt dadurch ein grosses Stück seiner Gesetzgebungsverantwortung ab und das Volk seiner direktdemokratischen Einflussmöglichkeiten beraubt. Im Rahmen dieser Testphase hat der Bundesrat die Beschwerdefristen gegen asylrechtliche Entscheide bereits auf 10 Tage beschränkt.

NEIN zum Dringlichkeitsbeschluss des Gesetzes

«Keine Umgehung der Volksrechte.»

«Dringliche» Massnahmen? Es gibt genau eine Dringlichkeit: Die ständigen Verschärfungen des Asylgesetzes müssen ein Ende haben! Sie sind wirkungslos, und sie haben einzig dazu geführt, dass das Asylrecht schleichend ausgehöhlt und das Gesetz in immer rascherer Abfolge verschärft wird. Der Beschluss des Parlamentes, diese Vorlage für dringlich zu erklären, hebt die demokratische Entscheidung der Schweizer Bevölkerung teilweise aus!

Alle weiteren Informationen finden Sie unter www.asyl.ch



Unterstützt von (Stand: 25.3.2012): aasms (Amical de Apolo e Solidariedade do Emigrante na Suíça) | Afrika Diaspora Rat Schweiz ADRS | Afrikanischer Verein Region Basel | Alba – Arbeitsgruppe Lateinamerika Basel | Appartenances Vaud | Asylbrücke Zug | Attac Schweiz | augen auf Basel | augen auf Bern | AvenirSocial – Soziale Arbeit Schweiz | BastA! | Bethlehem Mission Immensee | Bleiberecht Basel | Bleiberecht Bern | C.E.D.R.I. | CCSI Genève | CCSI/SOS Racisme Fribourg | Centre de conseils et d'appui pour les jeunes en matière de droits de l'Homme (CODAP) | Centre Social Protéstant Genève | Centre social protestant Vaud | cfd – die feministische Friedensorganisation | ChristNET | Collectif de soutien et de défense des Sans-Papiers de la Côte | Coordination asile ge | Coordination genevoise contre l'exclusion et la xénophobie (Stoexclusion) | Demokratische Juristinnen und Juristen Schweiz (DJS) | Direkte Solidarität mit Chiapas | ELISA-Asile | Erklärung von Bern | Europäisches Bürgerinnen Forum | FIMM Schweiz / FIMM Suisse | Frauen für den Frieden Schweiz | Freiplatzaktion Zürich | Freundeskreis Cornelius Koch | Friedensdorf | Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV) | Gewählte Stimme | Gewerkschaft Unia | Gewerkschaft vpod | grundrechte.ch | Gruppo politico farsi coraggio brissago | GSoA – Gruppe für eine Schweiz ohne Armee | IGA – Interprofessionelle Gewerkschaft der ArbeiterInnen | Jesuiten-Flüchtlingsdienst Schweiz (JRS Schweiz) | L'autre syndicat VD | Ligue Suisse des Droits de l'Homme – Section de Genève | Liste13 gegen Armut und Ausgrenzung | Luzerner Asylnetz | Mouvement Jurassien de Soutien aux Sans-papiers MJSSP | Movimento dei Senza Voce | NCBI Schweiz | Netzwerk Asyl Aargau | Occupy Basel | OeME-Kommission der Evang.-ref. Gesamtkirchengemeinde Bern | SAH Bern | Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht SBAA | Schweizerischer Friedensrat (SFR) | Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB | Second@s Plus Schweiz | Solidaritätsnetz Zürich | Solidaritätsnetz Ostschweiz | Solidaritätsnetz Sans-Papiers Bern | Solidarité sans frontières | SPAZ – Sans-Papiers Anlaufstelle Zürich | Stiftung Gertrud Kurz | Syndicom – Gewerkschaft Medien und Kommunikation | Terre Des Femmes | Terre des hommes Schweiz | Verein Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers | Alternative Linke – La Gauche – La Sinistra | Antikapitalistische Linke | CSP Schweiz | Grüne Partei Schweiz | Junge Alternative JA! | Junge Grüne Schweiz | JUSO | Neue PdA Basel | PdA Schweiz | Piratenpartei Schweiz | solidaritéS Genève | SP Schweiz |

ICH STIMME
NEIN
AM 9. JUNI!
GEGEN DIE VERSCHÄRFUNG
DES ASYLGESETZES

Argumentarium

gegen die dringlichen Änderungen des
Asylgesetzes vom 28. September 2012

«NEIN am 9. Juni!»

Einleitende Bemerkungen

Am 28. September 2012 hat das Parlament mit dem sogenannten Entwurf 3 die ersten Änderungen der laufenden Asylgesetzrevision verabschiedet und als dringlich erklärt. Am darauffolgenden Tag sind die Änderungen in Kraft getreten und deren Anwendung wurde auch durch die Lancierung des Referendums nicht gehemmt. Am 10. Oktober 2012 lancierte eine breite Koalition aus politischen Parteien, Asyl- und Menschenrechtsorganisationen, Gewerkschaften und kirchlichen Kreisen dagegen das Referendum. Dies, weil neben gefährlichen Eingriffen in das Recht auf Asyl zentrale rechtsstaatliche Grundsätze ausgehebelt werden. Am 17. Januar 2013 wurden 63666 gültige Unterschriften eingereicht. Am 9. Juni 2013 stimmt das Schweizer Stimmvolk über die Vorlage ab.



Das Botschaftsverfahren, welches besonders verletzlich Personen Schutz bieten konnte, wurde abgeschafft, Kriegsdienstverweigerung soll kein Asylgrund mehr sein, auch wenn den Betroffenen bei einer Rückkehr unmenschliche Behandlung droht und sogenannte «renitente Asylsuchende» sollen in besonderen Zentren untergebracht werden. Zudem gibt das Parlament mit der Delegationsnorm an den Bundesrat seine Gesetzgebungskompetenz in einer rechtsstaatlich bedenklichen Weise ab. Die Gesetzesänderungen wurden zudem für dringlich erklärt, was angesichts der juristischen wie sachpolitischen Ausgangslage als blanker Hohn bezeichnet werden muss.

Neben dieser Asylgesetzrevision wurde eine weitere im Dezember 2012 verabschiedet und nochmals (!) eine weitere befindet sich aktuell in der Vernehmlassung. Neben diesen drei Gesetzesrevisionen im Asylbereich kommen in den nächsten Monaten weitere migrationspolitische Vorlagen zur Abstimmung oder befinden sich in der parlamentarischen Debatte. Dies sind die Durchsetzungsinitiative sowie die Masseneinwanderungsinitiative der SVP, die ECOPOP-Initiative, die Totalrevision des Bürgerschaftsgesetzes und die Revision des Ausländer- und Integrationsgesetzes. Alle Vorlagen haben die Verschärfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen von MigrantInnen jeglichen Aufenthaltsstatus zum Ziel. Vor diesem Hintergrund hat die Abstimmung am 9. Juni Stellvertreter-Charakter: wer sich gegen migrationsrechtliche Verschärfungen im Allgemeinen wehrt, muss am 9. Juni 2013 NEIN stimmen und somit das erste Zeichen setzen!

Die dringlichen Änderungen des Asylgesetzes geben vor, auf die Asylverfahren beschleunigend zu wirken und angebliche Missstände zu bekämpfen. Faktisch beschleunigen sie indes überhaupt nichts. Sie beschneiden viel mehr ein weiteres Mal die Rechte von Flüchtlingen und bauen deren Zugangsrechte zum Schweizer Asylwesen ab. Würde man die Asylverfahren tatsächlich beschleunigen wollen, so würde man die Gesuche behandeln, statt sie absichtlich liegen zu lassen (Stichwort: Priorisierung). Bezüglich der angeblichen Missstandsbekämpfung beschäftigen sich die Änderungen mit den falschen Themen und verankern deshalb unbrauchbare wie gefährliche Bestimmungen im Asylgesetz. Auf Grund der langen Vorgeschichte der Vorlage (seit 2005/06 in der Diskussion), ist die Vorlage ein Flickwerk aus Verschärfungen, die kein stringentes Muster der Problemlösungsstrategie erkennen lassen.



ARGUMENTARIUM

NEIN zur Kriegsdienstverweigerung als Asylausschlussgrund «Kriegsdienstverweigerung ist der einzige Ausweg!»

1) Art. 3 Abs 3 AsylG

Änderung des Flüchtlingsbegriffs:

Kriegsdienstverweigerung als Asylausschlussgrund

Art. 3 des Asylgesetzes ist dahingehend geändert worden, dass Personen, die wegen Kriegsdienstverweigerung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind, nicht mehr Flüchtlinge sein sollen. Dies heisst, dass die Schweiz direkten Kriegsflüchtlingen das Asylrecht verweigern möchte obwohl die Verweigerung der aktiven Teilnahme an einem Krieg und das Ersuchen um Schutz wegen einer drohenden unmenschlichen Behandlung ganzheitlich der Idee der Asylgewährung entspricht.

Trotz dieser Änderung können aber in den meisten Fällen Kriegsdienstverweigerer auf Grund des Non-Refoulement-Verbots nicht in ihr Heimatland zurückgeschafft werden. Es ist jedoch falsch zu behaupten, dass sich demnach für die Betroffenen nichts ändern würde. Der in Art. 3 Abs. 3 eingefügte Zusatz „Vorbehalt bleibt die Einhaltung der Flüchtlingskonvention.“ könnte unter jeden einzelnen Artikel im Asylgesetz eingefügt werden. Er bedeutet nicht zwingend, wie dies weitläufig behauptet wird, dass die Asylsuchenden den gleichen Entscheid wie bisher erhalten werden und dass der Artikel deshalb rein symbolischer Natur ist. Vielmehr nehmen wir dadurch in Kauf, dass Kriegsdienstverweigerer möglicherweise nur noch eine vorläufige Aufnahme statt eines positiven Asylentscheids erhalten. Dies ist völkerrechtlich und rechtsstaatlich problematisch und bedeutet eine Einengung des Flüchtlingsbegriffs. Zu diesem Schluss kam im Vernehmlassungsbericht zur Asylgesetzrevision (VB AsylG) vom Dezember 2008 auch der Bundesrat selbst. ([Vgl. VB AsylG, Ziff. 1.3.1.](#))

Des Weiteren ist zu beachten, aus welchen Gründen diese Verschärfung angestrebt wurde und welche Absichten sie verfolgt:

Auslöser der Verschärfung war ein Urteil der Asylrekurskommission (ARK, heute Bundesverwaltungsgericht) vom 20.12.2005, genauer: die Fehlinterpretation desselben durch den damaligen EJPD Vorsteher und unterdessen abgewählten Bundesrat Blocher und das Bundesamt für Migration (BFM). Die ARK hatte entschieden, dass Deserteure und Dienstverweigerer aus Eritrea wegen der unverhältnismässig harten, vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) als Folter eingestuften Strafen als Flüchtlinge anzuerkennen seien, wenn sie begründete Furcht hätten, einer solchen Bestrafung ausgesetzt zu werden. Die ARK stufte die übermässige Härte der Bestrafung von Deserteuren als politisch motiviert ein. Entgegen der Lesart von Bundesrat Blocher, der das Urteil als Praxisänderung interpretierte und ihm eine Sogwirkung für Dienstverweigerer zuschrieb, hatte die ARK also lediglich die bisherige Praxis zur flüchtlingsrechtlichen Relevanz der Bestrafung von Deserteuren und Dienstverweigerern auf solche aus Eritrea angewendet.

«Kriegsdienstverweigerer sind keine Feiglinge, sondern Helden!»

Bundesrat Blocher nahm den Abbau des Flüchtlingsbegriffes über diese Verschärfung also in Erwartung

steigender Asylgesuchszahlen eritreischer Flüchtlinge in Angriff. Dadurch zeigt sich die Absicht dahinter schonungslos: eine Senkung der Flüchtlingszahlen. Von eritreischen Soldaten werden indes oftmals Kriegsverbrechen verlangt, und es gibt keine Möglichkeit für sie, zivilen Ersatzdienst zu leisten. Wer den Dienst quittiert, wird verfolgt und ist an Leib und Leben bedroht. Solchen Menschen will die Schweiz in Zukunft das Asyl verweigern. Vor dem Hintergrund, dass diese Verschärfung eine Entstehungsgeschichte von sieben Jahren in sich trägt ist der Entscheid des Parlaments, sie in eine dringliche Rechtsform zu bringen, extrem unverständlich (siehe Punkt 7 dieses Argumentariums).

In der parlamentarischen Debatte um diesen Artikel versprach der Bundesrat, dass Kriegsdienstverweigerer weiterhin Asyl erhalten wird. Ob dies so gehandhabt wird, hängt von der praktischen Umsetzung ab. Desertion war auch bisher für sich alleine betrachtet kein Asylgrund. Im Fall von Eritrea und anderen Konfliktherden wie Syrien geht es aber um die Verhältnismässigkeit. Die Menschen dort sind mit dem Tod bedroht. Wenn das Versprechen des Bundesrates ernst gemeint ist, dann stellt sich die Frage, warum der Artikel überhaupt übernommen wurde? Ein solches Vorgehen wäre als reine Farce zu betrachten.

Wenngleich die konkreten praktischen Auswirkungen dieser Gesetzesänderung umstritten sind, so schafft sie in jedem Fall Unsicherheit im Umgang mit verfolgten und traumatisierten Menschen. In der Praxis wird man sich im Zweifelsfall auf den Gesetzestext berufen - und dieser sagt klipp und klar, dass Kriegsdienstverweigerer kein Asyl erhalten sollen. Für die Schweiz als selbsternannt friedensfördernde Nation ist ein solcher Passus im Asylgesetz beschämend.

NEIN zur Abschaffung des Botschaftsverfahrens

«Das Botschaftsverfahren verhindert Schlepperbusiness und rettet Leben!»

2) Art. 19 Abs. 1, 1bis und 2 und Art. 20 AsylG Asylgesuche aus dem Ausland (Botschaftsverfahren)

Die ersatzlose Streichung von Art. 20 des Asylgesetzes, also der Möglichkeit, im Ausland ein Asylgesuch einzureichen (sogenanntes Botschaftsverfahren), trifft die Hilflosesten unter den Schutzbedürftigen, nämlich vor allem Frauen und Kinder und Personen, welche sich keine Schlepper leisten können. Es führt zur Stigmatisierung und Kriminalisierung zahlreicher Flüchtlinge, die mangels legaler Alternativen gezwungen werden, auf illegalem Weg in die Schweiz zu gelangen.

Flüchtlinge im Ausland erfüllen die regulären Einreisevoraussetzungen des Ausländergesetzes bzw. des Schengener Grenzkodexes nicht, so dass neu deren einzige Möglichkeit, legal in die Schweiz zu reisen, in der Erlangung eines humanitären Visums besteht. Auf dieses Visum haben Flüchtlinge allerdings in den wenigsten Fällen einen Rechtsanspruch. Fakt ist ebenso, dass jene Flüchtlinge, die sich bereits in einem Drittstaat befinden, vom Verfahren ausgeschlossen sind. Die EritreerInnen und SomalierInnen, die zusammen 43.5% der Botschaftsgesuche in den letzten Jahren stellten, müssten aber ein Gesuch für humanitäres Visum in einem Drittstaat einreichen, da in ihrem eigenen Land keine Schweizer Botschaft existiert. Sie sind somit faktisch vom Verfahren eines humanitären Visums ausgeschlossen.

«Über 95% der Botschaftsgesuche stammten aus klassischen (Bürger)Kriegsgebieten. Über 40% dieser Gesuche wurden von

Frauen gestellt.»

Die Erfahrung zeigt, dass über das Institut des Botschaftsverfahrens wirklich Verfolgten Schutz gewährt werden konnte. Die Zahlen der Einreisebewilligungen und Asylgewährungen zeigen die Wichtigkeit dieses Verfahrens, welches ganz und gar dem Sinn und Zweck der Flüchtlingskonvention entspricht, auf. Seit der formellen Einführung des Botschaftsverfahrens anno 1980 reichten 46'369 Personen ein solches Gesuch ein. Davon erhielten 4'386 Personen eine Einreisebewilligung, was einer Quote von 9.4% entspricht. Von diesen 4386 Personen reisten wiederum 3904 effektiv in die Schweiz ein. In 1233 Fällen ist das Verfahren bis heute in 1. Instanz hängig, was zu 2671 behandelten Gesuchen führte. Hierbei wurden 2084 positive Asylentscheide gefällt (78%) und 488 vorläufige Aufnahmen (18%) verfügt. Dies ergibt eine Schutzbedürftigkeitsquote von 96% (!). In den Jahren 2009 bis 2012 wurden 40% der Gesuche von Frauen gestellt und über 50% der Einreisebewilligungen wurden an Frauen erteilt.

Gerade für Frauen und Kinder ist eine gefährliche Reise mit organisierten Schlepperbanden keine Alternative, u.a. weil sie selten über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügen, oder zur Begleichung der Kosten ihre Körper anbieten müssen. Für sie wäre es reine Glückssache, innerhalb eines Flüchtlingskontingents, was ein politischer Entscheid ist, Schutz zu finden.



Ohne das Botschaftsverfahren müssen Flüchtlinge also vermehrt den Land- und Seeweg mittels Hilfe von Schleppern begehen. Es ist illusorisch zu glauben, dass sie dies nicht tun werden, da die Gründe für ihre Flucht allermeistens in den Push- und nicht in den Pull-Faktoren begründet sind. Durch das Dublin-Abkommen wird dies dazu führen, dass noch mehr Flüchtlinge in den Erststaaten Italien und Griechenland ankommen und dort auf der Strasse oder in den mittlerweile errichteten Internierungslagern Griechenlands landen werden. Zudem werden mehr Menschen bei der gefährlichen Reise (speziell über das Mittelmeer) ihr Leben lassen. Im Sinne einer gesamteuropäischen Mitverantwortung kann dies nicht die Absicht der Schweiz sein – schon gar nicht im Hinblick auf ihre humanitäre Tradition.

NEIN zu «besonderen Zentren» und gesetzlicher Willkür **«Keine Willkür – keine Lager.»**

3) Art. 26 Abs. 1bis, 1ter und 2ter **Einführung besonderer Zentren für «renitente» Asylsuchende**

In Art. 26 des Asylgesetzes wurden neu drei Absätze aufgenommen, die das Bundesamt für Migration dazu ermächtigen, «renitente» Asylsuchende in besonderen Zentren unterzubringen. Dabei handelt es sich um

Asylsuchende, die „die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder die durch ihr Verhalten den ordentlichen Betrieb der Empfangsstellen erheblich stören“. Es ist objektiv jedoch nicht eruierbar, was „erheblich stört“, es drohen **Willkür und Rechtsungleichheit**. Eine präzisierende Verordnungsänderung dazu befindet sich momentan im Vernehmlassungsverfahren (Link: Vernehmlassungsantwort von Solidarité sans frontières und den DJS).

Es gibt grundsätzlich keine haltbaren Gründe für die Einführung besonderer Zentren, die die damit verbundene Ungleichbehandlung unter den Asylsuchenden rechtfertigen würde. Vielmehr öffnet es Tür und Tor für willkürliche Zuweisungen von Asylsuchenden in solche Lager. Es ist nicht akzeptabel, dass dabei eine neue Kategorie asylsuchender Menschen geschaffen wird, die schon bei einer potentiellen «Unfügsamkeit» in ein besonderes Zentrum verlegt werden. Dies führt zu einer Stigmatisierung der betroffenen Person. Einmal als «renitent» eingestuft, wird sie zu allen späteren Zeitpunkten deswegen Nachteile erleiden.

Auch hinsichtlich der bestehenden Möglichkeiten und Gesetzeslage ist die Schaffung besonderer Zentren überflüssig. Es gibt ein Strafgesetzbuch, das bei der klaren Erfüllung von Straftatbeständen angewendet wird. Für Verstösse gegen die Hausordnung gibt es Disziplinierungsmassnahmen. Zudem ist die Schaffung dieser Zentren auch aus finanzieller Hinsicht nicht sinnvoll.



Wenn die Beschwerdemöglichkeit gegen die Zuweisung in ein besonderes Zentrum darüber hinaus erst mit dem Endentscheid angefochten werden kann, dann verkommt auch hier die Gewährung der richterlichen Überprüfung zur Farce. Die Nachteile sind zu gross, als dass eine Beschwerdemöglichkeit nicht sofort eingeräumt werden muss.

«Auch Jugendliche gelten schnell einmal als „renitent“ - sperren wir sie deswegen systematisch weg?»

Der Umgang mit «renitenten» Personen, auch ausserhalb des Asylbereichs, ist zudem eine Frage, die primär aus sozialer und erst sekundär aus polizeilicher Optik angegangen werden muss. Im sozialpädagogischen Bereich wird auffälliges Verhalten zuerst analysiert und danach wird versucht, die Ursachen dafür ins Positive zu verändern. In Bezug auf «renitente» Asylsuchende sind die Ursachen offensichtlich: Perspektivenlosigkeit, Unterbeschäftigung und eine Existenz als systemfremdes Subjekt im Asylwesen sind zu nennen. Redet man über «renitente» Asylsuchende, dann meint man junge (nord)afrikanische Männer. Viele von ihnen suchen offensichtlich nicht nur Schutz, sondern vor allem auch eine Perspektive. Dieses Umstandes ist sich die Schweiz durchaus bewusst. Mittels Art. 91. AsylG dieser Vorlage anerkennt sie die Notwendigkeit von Beschäftigungsprogrammen und mittels Art 25a AsylG (Revision vom 14. Dez. 2013,

Vorgespräch) versucht sie gar einen Mechanismus zu schaffen, der diejenigen, die eine Perspektive suchen, von denjenigen, die Schutz suchen, trennt. Allerdings führt gerade Letzteres zu einer Art Vorselektion auf Basis des Konzeptes «echte» und «unechte» Flüchtlinge und somit in die direkte Abschiebung dieser Menschen in ihr Herkunftsland oder den zuständigen Erststaat. Längerfristig fehlt also ein Verfahren, welches diesen Menschen eine echte Perspektive bieten kann. Alle anderen Massnahmen gegen ihre potentielle «Renitenz» sind bloss Pflästerlipolitik.

NEIN zur Willkürlichkeit der Testphase

«Kein Freipass für den Bundesrat.»

4) Art. 112 AsylG

Asylverfahren im Rahmen von Testphasen

Der Bundesrat wurde mittel Delegationsnorm dazu ermächtigt, ab sofort Testphasen zur Beurteilung neuer Verfahrensabläufe vorzusehen und diese vollumfänglich auf dem Verordnungsweg zu regeln (Art. 112b AsylG). Dabei erhält der Bundesrat auch die Kompetenz vom geltenden Asyl- oder AusländerInnengesetz abzuweichen und z.B. die ordentliche Beschwerdefrist eines Asylentscheides von 30 auf 10 Tage zu kürzen. Diese Regelung birgt verschiedene Probleme und ermöglicht schwere Grundrechtseingriffe. Dieser rechtlichen Bedenklichkeit steht aber auch noch eine politische Fragwürdigkeit zur Seite. Die Testphase hat zum Ziel, die wesentlichen Merkmale der 12. Revision des Asylgesetzes («Projekt Sommaruga») auszutesten. Dabei wird mit den Asylsuchenden Schindluder betrieben, indem sie faktisch als Versuchskaninchen dienen. Das Kernziel des «Projekt Sommaruga» ist die Beschleunigung der Asylverfahren nach dem Vorbild des holländischen Asylmodells (siehe Punkt 6: Beschleunigung der Verfahren). Zur Testphase stellt sich nun die Frage, ob dieselbe überhaupt nötig und zwingend ist? Aus logistischer Sicht betrachtet ist es verständlich, dass das BFM eine grössere Umstrukturierung testen möchte, bevor sie mit deren Umsetzung beginnt. Doch mit der Umsetzung eines umstrittenen Projektes über eine Testphase werden bereits auch Massstäbe gesetzt, die nicht über eine Delegationsnorm und nicht ohne parlamentarische Beteiligung zu Stande kommen sollten. Der Bund könnte auch ohne eine solche Testphase und bereits heute eines der Empfangszentren (EVZ) zu diesem Zweck nutzen. Die Festschreibung der Testphase im Gesetz geht deshalb in der Kompetenz zu weit, gerade auch deshalb, weil sich etabliertes Recht meistens nicht mehr rückgängig machen lässt. Im Falle der Beschwerdefristen wurden diese nun bereits auf 10 Tage reduziert – und es ist unwahrscheinlich zu glauben, dass sich diese Rechtspraxis nicht im Rahmen der 12. Asylgesetzrevision für ALLE Asylsuchenden etablieren wird. Dies käme einem schleichenden Abbau elementarer Beschwerderechte gleich – auf undemokratische Art und Weise und mit keinerlei Nutzen. Denn die Verkürzung der Beschwerdefristen soll vornehmlich der Beschleunigung der Verfahren dienen – doch dass genau diese Massnahme kontraproduktiv und somit in Ihrer Absicht scheinheilig ist, wird unter Punkt 6 begründet.

Neben diesen Überlegungen ist vor allem auch das Vorgehen beim Zustandekommen der Testphase zu kritisieren.

a) Delegationsgrundsätze

Nach Lehre und konstanter Rechtsprechung ist die Gesetzesdelegation nur zulässig, wenn folgende vier Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Die Delegation ist:

- ◆ nicht durch die Verfassung ausgeschlossen
- ◆ in einem Gesetz enthalten
- ◆ auf eine bestimmte, genau umschriebene Materie beschränkt
- ◆ die Grundzüge der delegierten Materie, d.h. die wichtigen Regelungen, sind in einem Gesetz umschrieben.

b) Rechtliche Würdigung von Art. 112b AsylG

Art. 112b tritt insbesondere mit der dritten und vierten Voraussetzung der herrschenden Lehre in Konflikt. Ohne Beschränkung wird ganz generell die Rechtssetzungskompetenz für den ganzen - durchwegs sensiblen - Bereich des Asyl- und Wegweisungsverfahrens und damit zusammenhängende Finanzierungsfragen an den Bundesrat delegiert. Darüber hinaus äussert sich das Gesetz mit keinem Wort zu den Grundzügen der delegierten Materie, mit Ausnahme der Rechtsmittelfrist. Das ist gerade auch mit Blick auf die drohenden Grundrechtseinschränkungen höchst problematisch und das Legalitäts- wie Gewaltenteilungsprinzip wird verletzt.

Aufgrund von Art. 190 BV bleibt gegen dieses Vorgehen der Rechtsweg weitgehend verschlossen. Das heisst, dass gegen die Nichteinhaltung der Delegationsgrundsätze nicht vorgegangen werden kann: „Wird dem Bundesrat durch die gesetzliche Delegation ein sehr weites Ermessensspielraum für die Regelung auf Verordnungsebene eingeräumt, so ist dieser Spielraum nach Art. 190 für das Bundesgericht verbindlich [...]“ (BGE 131 II 162, 165). Die auf die Delegation gestützte Verordnung kann angefochten werden, aber das Bundesgericht kann lediglich die Kohärenz der Verordnung mit der Delegationsnorm im Gesetz beurteilen und nicht die Gültigkeit dieser selbst. Es beschränkt sich auf die Prüfung, ob die Verordnung den Rahmen der dem Bundesrat im Gesetz delegierten Kompetenzen offensichtlich sprengt (u.a. BGE 131 II 162). Um gegen die Delegationsnorm an sich vorzugehen, bleibt also nur das Mittel des Referendums.

c) Rechtsweggarantie

Die Verkürzung der Rechtsmittelfrist auf 10 Tage bedeutet eine Verkürzung um 2/3 der ordentlichen Frist und ist mit den Verfahrensgarantien gemäss Art. 29 und 29a BV unvereinbar. Diese Änderung, das heisst ein Gewinn von gerade mal maximal 20 Tagen, wird nicht das Problem der jahrelangen Verfahren – so die Begründung – lösen. Das öffentliche Interesse an einem raschen Abschluss eines Asylverfahrens kann eine Abweichung von der im Verwaltungsverfahren des Bundes üblichen dreissigtägigen Beschwerdefrist nicht rechtfertigen. Es fragt sich zudem, ob damit tatsächlich eine wesentliche Verkürzung des Verfahrens verbunden wäre. Jedenfalls ist ernstlich zu bezweifeln, ob damit die bevorstehende Wegweisung aus der Schweiz tatsächlich erleichtert und die Rückkehrfähigkeit in den Heimatstaat aufrechterhalten wird.

Diese Neuerung trifft Personen, die in der Regel ohne Sprachkenntnisse, unter Umständen traumatisiert oder unter Stress oder anderen erschwerenden Einflüssen sind und ist deshalb umso bedenklicher. Dieser schwere Eingriff in grundrechtliche Garantien des Rechtsunterworfenen hält den Anforderungen der Verhältnismässigkeit in keiner Weise stand. Abgesehen davon ist es der Rechtssicherheit nicht zuträglich, wenn der Bundesrat nach Belieben (mit einer unteren Limite im Gesetz) auf dem Verordnungswege Rechtsmittelfristen festlegen kann.

«Es ist schlicht nicht möglich, in 10 Tagen einen Pass aus Eritrea aufzutreiben um die eigene Existenz zu beweisen.»

Was damit erreicht wird, ist faktisch eine Schmälerung des Rechtsschutzes. Dies steht im Widerspruch zur

Absichtserklärung der Vorlage. Schon 2008 hatte die Mehrheit der vom EJPD eingesetzten Expertenkommission offenbar festgehalten, dass sie eine generelle Verkürzung der Beschwerdefrist im materiellen Verfahren nur dann unterstützen könnte, wenn zusätzliche flankierende Massnahmen zur Verbesserung des Rechtsschutzes von Asylsuchenden vorgesehen werden. Dass nun heute eine Verkürzung der Beschwerdefristen gemäss Art 108. Abs 3 lediglich dann vorgenommen werden darf, „wenn der wirksame Rechtsschutz der betroffenen Asylsuchenden durch geeignete Massnahmen gewährleistet ist“, folgt dieser Bedingung, ist aber bislang eine hohle Formulierung. Sie greift auf die beabsichtigten Verbesserungen im Bereich des Rechtsschutzes im Rahmen des Entwurfs 2 der Asylgesetzrevision vor. Deren Verwirklichung ist heute aber weder zeitlich absehbar, noch auf Grund der politischen Verhältnisse im Parlament als realistisch zu bezeichnen.

Zudem gilt es zu unterstreichen: Selbst wenn der Zugang zu einer unabhängigen Rechtsberatung garantiert werden sollte, ist darauf zu verweisen, dass die zeitaufwändige Hauptschwierigkeit in Asylverfahren meist die Beschaffung von Beweismitteln und die Aufarbeitung des Sachverhalts darstellt, und nicht dessen korrekte rechtliche Würdigung.

In realistischer Konsequenz wird eine Kürzung der Beschwerdefristen also zu überhasteten und somit fälschlich gefällten Negativentscheiden führen. Da die Vollzugsproblematik im Bereich Rückkehr und Rückschaffungen bestehen bleibt, wird dies mehr Asylsuchende in die Nothilfe oder gar in die Illegalität drängen, was letztendlich nicht in der Absicht der Schweiz stehen kann.

d) Rechtsgleichheitsgebot

Die Absicht, Gruppen von Asylsuchenden neuen Verfahrensabläufen zu unterstellen, während für andere weiterhin das ordentliche Verfahren gilt, ist mit Blick auf Art. 8 BV abzulehnen. Die Verkürzung des Verfahrens und der Rechtsmittelfristen kann insbesondere dazu führen, dass sich für diese Gruppen die Chancen auf ein faires Asylverfahren und einen effektiven Rechtsschutz verschlechtern. Verletzt wird damit das Rechtsgleichheitsgebot und möglicherweise auch das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 1 und 2 BV).

Im Rahmen der bereits seit Mitte 2012 angewandten Schnellverfahren für Asylsuchende aus dem Balkan (insbesondere Roma) tritt diese Problematik bereits zu Tage. Hier wird das Rechtsgleichheitsgebot verletzt und die konkret negativen Auswirkungen für die Asylsuchenden sind sichtbar.

NEIN zum Dringlichkeitsbeschluss des Gesetzes

«Keine Umgehung der Volksrechte.»

5) Zur Dringlichkeitserklärung

Der Beschluss des Parlamentes, diese Vorlage für dringlich zu erklären, hebt die demokratische Entscheidung der Schweizer Bevölkerung teilweise aus. Die genannten Verschärfungen sind bereits in Kraft getreten. Sie würden erst nach Annahme des Referendums wieder abgeschafft.

Gemäss Art. 165 der Bundesverfassung kann ein Bundesgesetz für dringlich erklärt werden, sofern es keinen Aufschub duldet. Dazu muss eine zeitliche und sachliche Dringlichkeit bestehen. Sachliche Dringlichkeit

besteht, wenn längeres Zuwarten zur Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen, namentlich Polizeigütern, führen würde oder wenn die Normadressaten den Suspensiveffekt des ordentlichen Referendums dazu nutzen könnten, den Lenkungszweck des Gesetzes zu vereiteln. Unserer Meinung nach werden durch die Gewährleistung des ordentlichen – nicht dringlichen – Gesetzgebungsverfahrens weder Polizeigüter gefährdet, noch der Lenkungszweck tangiert. Weiter müssen nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unverzüglich Geltung erlangen können und es muss sich um rechtspolitisch gewichtige Anliegen handeln. Es ist uns nicht ersichtlich, welche „Nachteile“ der Schweiz bei der (vorläufigen) Beibehaltung des Botschaftsverfahrens und des Flüchtlingsbegriffes, der auch Wehrdienstverweigerer mit einschliesst, oder ohne Delegationsnorm im Asylgesetz oder ohne besondere Zentren drohen.

«Krasser als durch Blankodelegationen kann man den Grundsatz der Gewaltenteilung und das Stimmrecht der Bürger kaum missachten»

(Pierre Tschannen, SG-Kommentar BV, 2008, Art. 164 N 39).

Zeitliche Dringlichkeit besteht, wenn die Änderung überhaupt keinen Aufschub duldet und wenn es um eine Problematik geht, die durch ein plötzliches Ereignis eingetreten ist. Dass die Asylgesuchszahlen über die Botschaften oder die schriftlichen Eingaben an das BFM vom Ausland her in den letzten Jahren gestiegen sind, ist kein plötzliches Ereignis. Zudem wird schon so lange über eine Gesetzesänderung in diesem Bereich debattiert, dass auch nicht damit argumentiert werden kann, dass das angebliche „Problem“ nur über die Dringlichkeitsklausel zu lösen sei.

Mit dem sofortigen Inkraftsetzen und mit dem sofortigen Vollzug geht ausserdem eine Einschränkung der Referendumsrechte einher. Es werden Fakten geschaffen, um die Dringlichkeit zu begründen und ein Referendum kann höchstens ex nunc die Geltung des Gesetzes ausser Kraft setzen.

Eine nötige Rechtsgüterabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einem sofortigen Inkraftsetzen einerseits und der Einschränkung der Volksrechte und des demokratischen Aspekts des Legalitätsprinzips andererseits kann deshalb gerade in einer so umstrittenen Materie (vgl. nur die Referenden der letzten Jahre) wie dem Asylbereich unmöglich zu Gunsten der Dringlichkeit ausfallen.

Die materiellen Änderungen im Asylrecht, über die nun schon seit längerem debattiert wird, sind unmenschlich, letztlich aber leider eine Fortsetzung einer bereits bekannten Tendenz. Davon zu trennen sind Dringlichkeitsverfahren und Delegationsnormen sowie die Einführung eines Sonderrechts für bestimmte Gruppen von Menschen. Hierbei handelt es sich um eine neue Herangehensweise, wie elementare rechtliche Grundsätze - auf dem Buckel von rechtlosen Flüchtlingen - gebrochen werden.

Während sich die Diskussion im Asyl- und Ausländerbereich oft um dieselben Fragen dreht und hier die Meinungen nicht mit ethischen Appellen zu ändern sind, wurde mit einer Thematisierung dieser neuen Formen der Rechtssetzung ein neues Feld geöffnet.

6) Die Mär von der Beschleunigung der Verfahren

Vor dem Hintergrund der geplanten Neustrukturierung des Asylbereichs (Projekt Sommaruga) reden BFM und EJPD aktuell fast alle Massnahmen im Asylbereich als «beschleunigend» schön. Über diesen unbedingten Bedarf einer Beschleunigung der Asylverfahren legitimiert sich auch die Verankerung der Testphase innerhalb der dringlichen Massnahmen. Die Unabdingbarkeit beschleunigter Asylverfahren wird somit zu einer Art heiligen Kuh und das «Allheilmittel Beschleunigung» findet ohne genaue Faktenanalyse Zustimmung bis in alle politischen Kreise. Doch wie dringend ist die Beschleunigung der Verfahren? Welchem Zweck dient sie? Und: dient sie tatsächlich den Asylsuchenden selbst?

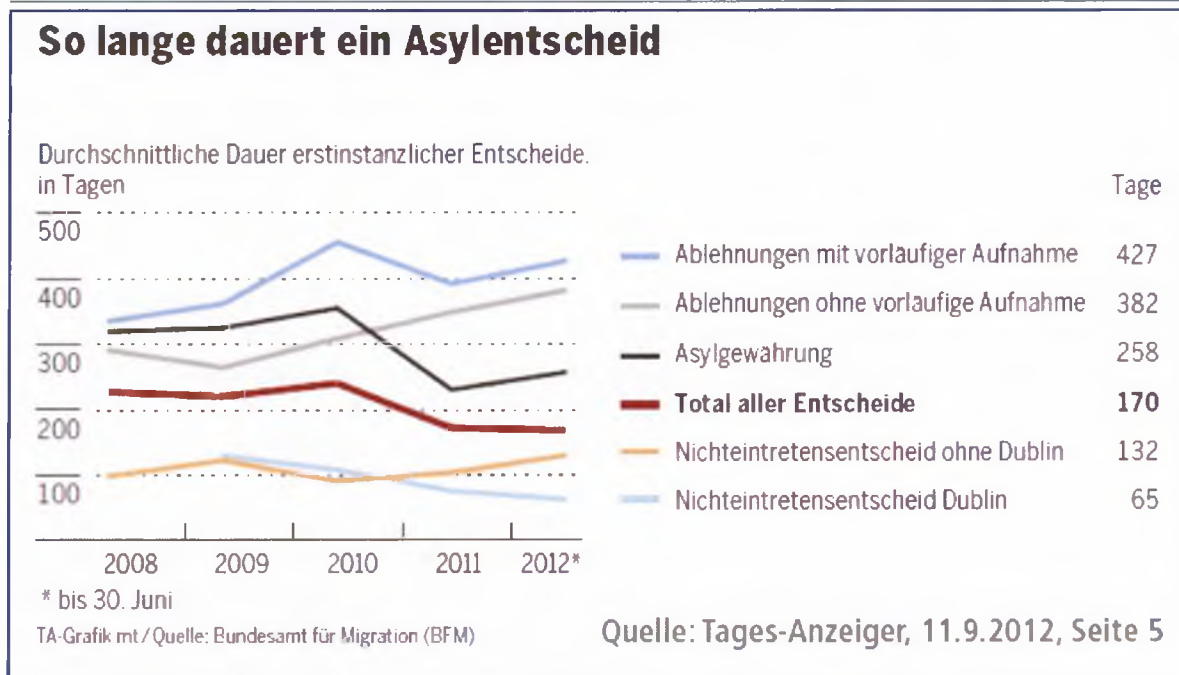
Seit längerem geistert eine Zahl durch die Schweizer Medienlandschaft, die falscher nicht sein könnte: Asylverfahren dauern im Schnitt **1400 Tage**. **Diese Zahl ist falsch**. Sie stammt zwar aus dem [Beschleunigungsbericht \(März 2011\) des Bundesrats](#), errechnet sich aber aus der durchschnittlichen Verfahrensdauer jener Verfahren, in denen von abgewiesenen Asylsuchenden sämtliche Rechtsmittel (Rekurs Bundesverwaltungsgericht, Wiedererwägungsgesuche etc.) ergriffen werden ([vgl. korrekt das Votum von SR Egerszegy am 12.1.2011](#)). Jedoch werden bei weitem nicht bei allen Asylgesuchen alle Rechtsmittel genutzt. Im Gegenteil: bei Dublinfällen wird in über 97% der Fälle überhaupt kein Rechtsmittel ergriffen, und die Dublinfälle machen knapp 40% der Asylgesuche aus.

Im selben Beschleunigungsbericht (S. 7) und ebenso in der Einleitung der Zusatzbotschaft zur Asylgesetzrevision werden für 2008 bis 2010 weit tiefere Zahlen genannt:

«Im Rahmen der Eintretensdebatte vom 23. November 2010 wurde festgestellt, dass die Behandlung aller Asylgesuche in den letzten drei Jahren vom Eingang des Asylgesuchs bis zu einem rechtskräftigen Asylentscheid durchschnittlich 413 Tage dauerte. Werden nur diejenigen Fälle betrachtet, in denen eine Beschwerde eingereicht wurde, so waren es durchschnittlich 756 Tage.»

Schon 2010 dauerte ein durchschnittliches Asylverfahren nicht, wie die SVP ständig behauptet, 1400 Tage, sondern durchschnittlich 413 Tage.

Seither haben sowohl das BFM wie auch das Bundesverwaltungsgericht die Behandlungsfristen weiter gekürzt. Das BFM hat das erstinstanzliche Verfahren von 231.5 Tagen (Schnitt 2008 bis 2010) auf 170 Tage (Schnitt Juli 2012) gekürzt (QUELLE: Beschleunigungsbericht / Tages-Anzeiger 11.9.2012, S. 5).



Das Bundesverwaltungsgericht erledigt fast 50% der Fälle innert 30 Tagen und weitere 10% innert höchstens drei Monaten (QUELLE [Medienkonferenz BVGer, 12.4.2012](#)).

Man muss sich nun also die Frage stellen, welche Asylverfahren beschleunigt werden MÜSSTEN, und welche im Projekt Sommaruga beschleunigt werden SOLLEN. **Es geht also um die Behandlungspriorisierung.** Die Analyse hierzu ist ziemlich einfach. Im Projekt Sommaruga werden vor allem die Nichteintretensentscheide und die Asylgesuche mit potentiell negativem Asylentscheid beschleunigt. Betrachtet man die oben angeführte Graphik, so sticht einem schnell ins Auge, dass dies nicht unbedingt die dringendste Handlungsoption darstellt.

«Warum behandelt das Bundesamt für Migration die Fälle mit klar zu erwartendem positivem Asylentscheid nicht? Der effektivste Weg zu einer weiteren Beschleunigung der Verfahren wäre ein sehr einfacher: die Asylgesuche zu behandeln!»

Vielmehr sieht man, dass diejenigen Gesuche, die zu einer Asylgewährung (oder zu einer vorläufigen Aufnahme) führen, überdurchschnittlich lange dauern. Diese Gesuche gelten im Projekt Sommaruga allerdings als nicht prioritär, sie werden erst im erweiterten Verfahren behandelt. Weshalb? Einfach gesagt: weil diese Gesuche bei Behandlung automatisch eine Asylgewährung oder eine vorläufige Aufnahme nach sich ziehen würden und dies sehr rasch passieren würde. Dies beinhaltet z.B. die Asylgesuche von SyrierInnen, deren Behandlung aktuell sistiert ist. Oder die Gesuche von SomalierInnen, deren Behandlung das gleiche Resultate ergeben würde. Im Beschleunigungsbericht (S.14) liest sich diese Priorisierungsstrategie folgendermassen:

«Aufgrund des hohen Anstiegs der Gesuchszahlen im Jahre 2008 und ungenügender

personeller Ressourcen musste das BFM eine Priorisierung bei der Gesuchsbehandlung vornehmen. Prioritär wurden diejenigen Asylgesuche behandelt, bei denen eine geringe Anerkennungsquote bestand und bei denen die Wegweisung auch vollzogen werden konnte. Gesuche aus Herkunftsstaaten mit einer hohen Schutzgewährungsquote wurden in letzter Priorität behandelt, um einen Puffereffekt zu verhindern. Es handelt sich dabei um Länder wie Eritrea, den Irak, Somalia, Sri Lanka, Afghanistan, die Türkei oder China (Tibet).»

Weshalb MUSSTE das BFM eine Priorisierung zu Ungunsten derjenigen Asylgesuche vornehmen, bei denen eine hohe Anerkennungsquote bestand? Die Antwort steht geschrieben: um einen Puffereffekt zu verhindern oder anders gesagt, weil man keine positiven Asylentscheide will. Die hingegen wären auch heute schon OHNE das ganze Projekt Sommaruga und OHNE die Testphase möglich. Alles was man dazu machen müsste wäre, die Asylgesuche zu behandeln.

Worum geht es also in Wahrheit bei der Beschleunigung der Verfahren? Darum, dass ein grosser Teil der Bevölkerung völlig zu Unrecht über ein paar kleinkriminelle Asylsuchende empört ist. Um die ständig heraufbeschwörte «Gefahr» einer «Überflutung» der Schweiz durch Asylsuchende. Und um die Bevölkerung zu beruhigen beschleunigt man die Verfahren der Dublin-Fälle, die in Europa gestrandet sind und der vermeintlich «unechten» Asylgesuche aus dem Balkan oder aus Nigeria. Die Beschleunigung ist somit Teil des Schweizer Konzeptes zur Migrationskontrolle – im Zusammenspiel mit den laufend neu ausgehandelten Migrationsabkommen. Nutzen tut die Beschleunigung dabei den Wenigsten der Betroffenen. Denn sicherlich, lange Verfahren sind für alle Asylsuchenden ein Gräuel, Verbesserungen diesbezüglich sind mehr als wünschenswert. Doch der politische Wille zur Behandlung dieser Gesuche fehlt (wie aufgezeigt). Und die nun angedachte Beschleunigung birgt für die meisten Betroffenen enormes Gefahrenpotential. Sie wird vor allem bewirken, dass im Endeffekt mehr Leute in die Nothilfe und somit früher oder später in die Illegalität gedrängt werden.

7) Art. 26a AsylG

Nutzung von Anlagen und Bauten des Bundes zur Unterbringung Asylsuchender

Mit der Einführung von Art. 26 kann der Bund innerhalb der nächsten drei Jahre Zentren für Asylsuchende ohne kantonale oder kommunale Bewilligung nutzen. Hierbei findet eine Kompetenzverschiebung statt, die auf der negativen Erfahrungen bei der Suche nach neuen Standorten für ordentliche Zentren beruht. Angesichts der offensichtlichen Schwierigkeiten bei der Suche nach solchen Anlagen ist diese Massnahme nachvollziehbar, birgt aber das Risiko der Unzugänglichkeit solcher Zentren für Menschenrechtsorganisationen. Die Standorte solcher Zentren werden dem bekannten Muster folgen, welches die Kriterien «möglichst abgeschieden und möglichst unter Ausschluss der Öffentlichkeit» beinhaltet. Dies ist für ein glaubwürdiges Asylwesen, welches seine Akzeptanz im Zentrum der Gesellschaft suchen muss, äusserst hinderlich.

Mittels dieses Artikels soll auch das von Frau Bundesrätin Sommaruga angestrebte Konzept der Bundeszentren analog dem Vorbild Holland (Entwurf 2 Asylgesetzrevision) gestärkt werden. Hierbei muss deutlich gemacht werden, dass solche Bundeszentren bereits 1988 eine Abfuhr erhielten und einen schlechten Weg für die Herausforderungen in Bezug auf die Unterbringungsfrage im Asylwesen darstellen.

8) Art 91 Abs. 2ter und 4bis Sicherheitspauschalen und Beschäftigungsprogramme

Die Beteiligung des Bundes an den Sicherheitspauschalen von EVZ's oder besonderen Zentren entlastet die Kantone finanziell und ist auf dieser Ebene begrüßenswert. Allerdings wird es dazu führen, dass genau dieser Absatz eine Priorität in der Gelderverwendung gegenüber Abs 4bis erfahren wird. Dass die Sicherheitsmassnahmen im Asylbereich gegenüber alternativen Ansätzen schon seit längerem auf eidgenössischer, kantonaler wie kommunaler Ebene Vorrang geniessen, ist klar. Konkret ausgedrückt werden die Bundesgelder viel eher in eine Aufstockung des Sicherheitspersonals statt in ein Beschäftigungsprogramm fliessen. Dies ist die logische Umsetzung des politischen Kräfteverhältnisses. Abs 4bis bringt zudem keine grundlegend neue Sichtweise, sondern lediglich eine leichte Konkretisierung möglicher Bundesgelder – die Möglichkeit zu Beschäftigungsprogrammen bestand auf gesetzlicher Ebene bereits zuvor, gemacht wurde wenig.

Moreno Casasola | Melanie Aebli
Solidarité sans frontières | Demokratische Juristinnen und Juristen Schweiz |
Für das Abstimmungskomitee Asylgesetz

März 2013